

Informationen zum Reisevertragsrecht



Informationen zum Reisevertragsrecht	1
1. Überblick.....	3
2. Reisemangel	3
3. Sonderfall Fortunareisen.....	4
4. Anspruch wegen Minderung §§ 638 Abs. 4 i.V.m. § 651d Abs. 1 S. 2 BGB.....	4
5. Rückzahlungsanspruch wegen Kündigung infolge eines Reisemangels nach § 651e BGB	5
6. Anspruch auf Rückzahlung als Schadensersatz nach § 651f Abs. 1 BGB.....	5

1. Überblick

Reisevertrag

Der Reisevertrag hat eine Gesamtheit von Reiseleistungen zum Gegenstand; Hauptfall ist die Pauschalreise. Ausreichend sind auch zwei zu einer Gesamtleistung zusammengefasste Leistungen, wenn nicht eine nur ganz untergeordnete Bedeutung hat.

Zusatzleistungen vor Ort

Zusatzleistungen vor Ort gehören dann zur Reise, wenn sie im Namen des Reiseveranstalters angeboten werden. Möglich ist auch, dass dieser als reiner Vermittler tätig wird. Dann ist aber erforderlich, dass ihr Charakter als Fremdleistung, also ihre Erbringung außerhalb des Organisations- und Verantwortungsbereichs des Veranstalters unmissverständlich klar ist. Maßgebend ist die Sicht eines durchschnittlichen Reisenden.

Reiseveranstalter

Eine gewerbliche Tätigkeit und Gewinnstreben sind nicht erforderlich.

2. Reisemangel

§ 651c Abs. 1 BGB bestimmt, wann ein Reisemangel gegeben ist, und zwar dann, wenn ein Fehler vorliegt bzw. eine zugesicherte Eigenschaft fehlt und der vertraglich vorausgesetzte Nutzen aufgehoben oder gemindert wird.

Erforderlich ist eine Abgrenzung zu bloßen Unannehmlichkeiten des Massentourismus.

Ein Mangel ist ein tauglichkeitsmindernder Fehler aus dem Gefahrenbereich des Veranstalters.

Im Grundsatz werden alle Umstände erfasst, die nicht in der Person des Reisenden liegen, also auch Risiken, die durch den Veranstalter nicht beeinflussbar sind, auch höhere Gewalt.

Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob der Reisenutzen erheblich beeinträchtigt ist oder ob sich lediglich das allgemeine Lebensrisiko verwirklicht hat oder eine bloße Unannehmlichkeit vorliegt. Eine Verwirklichung des allgemeinen Lebensrisikos stellt ein Raubüberfall bei einem Landgang, Verletzungen durch Holzsplitter oder das Ausrutschen bei Wasserglätte im Bereich eines Pools dar.

Ein Fehler kann somit gegeben sein, wenn:



- eine einzelne Reiseleistung gar nicht oder schlecht erfüllt wird
- der Vertragszweck nicht erfüllt wird
- verschiedene Einzelleistungen nicht aufeinander abgestimmt sind
- der Reiseveranstalter sonstige Pflichten nicht eingehalten hat

Beispiele für Unannehmlichkeiten

- Wartezeit auf Koffer am Flughafen
- Wartezeiten im Speisesaal
- Übliche Verschmutzung des Strandes

3. Sonderfall Fortunareisen

Bei diesen ist nur der Zeitraum und das Zielgebiet festgelegt, zum Teil auch die Hotelkategorie. Dem Reiseveranstalter obliegt allerdings die genaue Leistungsbestimmung innerhalb der vertraglich festgelegten Grenzen.

Die Mängelgewährleistungsrechte gelten im Grundsatz auch in diesen Fällen, jedoch kann der Reisende aus den Eigenschaften der Unterkunft keine Gewährleistungsansprüche ableiten, die sich aus der Lage oder dem Standard der Unterkunft ergeben. Der Ort der Unterbringung muss im Regelfall in dem geographischen Rahmen liegen, in dem der Veranstalter in seinem Prospekt Unterkünfte in dem jeweiligen Feriengebiet anbietet.

Eine anderweitige Unterbringung ist nur dann zulässig, wenn ein entsprechender Hinweis im Prospekt erfolgt ist.

4. Anspruch wegen Minderung §§ 638 Abs. 4 i.V.m. § 651d Abs. 1 S. 2 BGB

1. Vorliegen eines Reisevertrags im Sinne des § 651d Abs. 1 S. 2 BGB
2. Reisemangel nach § 651c Abs. 1 BGB
Ein Fehler liegt immer dann vor, wenn die tatsächliche Beschaffenheit der Reise (Ist-Beschaffenheit) von der vertraglich vereinbarten/vorausgesetzten (Soll-Beschaffenheit) abweicht und dadurch der Reisenutzen gemindert oder aufgehoben wird.
3. Kein schuldhaftes Unterlassen der Mängelanzeige nach §§ 651d Abs. 2 i.V.m. 651c Abs. 2 S. 1 BGB
Bei Unbehebbarkeit des Mangels ist die Anzeige entbehrlich
4. Für die Anspruchsanmeldung muß die Ausschlussfrist des § 651g BGB gewahrt werden

5. Keine Verjährung

Die Minderung tritt kraft Gesetzes ein, ist kein Gestaltungsrecht und muss daher nicht ausgeübt werden.

Die Berechnung der Minderung erfolgt nach § 638 Abs. 3 i.V.m. § 651d Abs. 1 S. 1 BGB

5. Rückzahlungsanspruch wegen Kündigung infolge eines Reisemangels nach § 651e BGB

1. Vorliegen eines Reisevertrages nach § 651a BGB
2. Reisemangel nach § 651c Abs. 1 BGB
3. Folge für den Reisenden:
 - Erhebliche Beeinträchtigung der Reise im Sinne des § 651e Abs. 1 S. 1 BGB *oder*
 - Unzumutbarkeit für den Reisenden
4. Fruchtloser Ablauf einer gesetzten angemessenen Frist (§ 651e Abs. 3 S. 1 BGB) oder Entbehrlichkeit der Fristsetzung nach § 651e Abs. 3 S. 2 BGB
5. Ausschlussfrist nach § 651g Abs. 1 BGB
6. Keine Verjährung nach § 651g Abs. 2 S. 1 BGB

6. Anspruch auf Rückzahlung als Schadensersatz nach § 651f Abs. 1 BGB

1. Vorliegen eines Reisevertrags
2. Reisemangel
3. Das Verschulden wird nach § 651f Abs. 1 BGB vermutet
4. Anzeige nach § 651d Abs. 2 BGB
5. Ausschlussfrist gemäß § 651g Abs. 1 BGB
6. Keine Verjährung nach § 651g Abs. 2 S. 1 BGB
7. Kausalität